



Satzung

der komba gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst im Freistaat Sachsen Regionalverband Dresden

Präambel

Diese Satzung hat sich der Regionalverband Dresden der komba gewerkschaft sachsen auf seiner ordentlichen Gründungsversammlung am 20.08.2016 in Dresden gegeben. Zur besseren Lesbarkeit wurde in der Satzung auf die Nennung der weiblichen und der männlichen Form verzichtet, sofern es nicht anders vermerkt ist, sind natürlich immer die Kolleginnen und Kollegen gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Regionalverband Dresden (nachfolgend Regionalverband genannt) ist eine Untergliederung der komba gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst im Freistaat Sachsen (nachfolgend komba sachsen genannt).
- (2) Der Gerichtsstand ist die Stadt Dresden.
- (3) Der Verwaltungssitz des Regionalverbandes ist die Stadt Dresden. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Regionalverband eine Geschäftsstelle einrichten.
- (4) Das Geschäftsjahr des Regionalverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Regionalverbandes

- (1) Der Regionalverband hat den Zweck,
 - a) grundsätzlich nach den Regeln und Aufgaben der komba sachsen und der komba gewerkschaft zu arbeiten (u.a. Wahrung und Förderung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen der Mitglieder);
 - b) die gewerkschaftliche Arbeit interessierter Jugendlicher zu fördern,
 - c) die Gleichstellung aller zu fördern und zu wahren;
 - d) aktive Mitgliedergewinnung und -betreuung in den Dienststellen und Ausbildungsstätten zu betreiben;
 - e) seine Mitglieder zu allen Belangen der Berufsinteressen zu informieren;

- f) Kandidaten in allen Personalvertretungen und Betriebsräten aufzustellen und die Arbeit dieser im Rahmen der tarif-, betriebs- und personalvertretungsrechtlichen Normen des Bundes sowie des Landes zu unterstützen;
 - g) sich an Tarifverhandlungen in Zusammenarbeit mit den Dachverbänden zu beteiligen;
 - h) mit der komba sachsen und komba gewerkschaft zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Regionalverband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zum sozialen Rechtsstaat und stützt sich auf Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes.
 - (3) Der Regionalverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
 - (4) Der Regionalverband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten Ziele. Die Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - (5) Der Regionalverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der von der Bundesleitung der komba und der komba sachsen beschlossenen Grundsätze.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

- (1) Mitglied in der komba sachsen können Bedienstete (Beamte, Tarifbeschäftigte, in Ausbildung stehende Personen) in den öffentlichen Verwaltungen und kommunalen Betrieben sowie Einrichtungen der Region Dresden werden, deren Leistungserbringung im öffentlichen Interesse liegt. Ebenso Personen, die unmittelbar vorher in den genannten Bereichen tätig waren und Versorgungsbezüge oder Rente beziehen. Ferner Erwerbslose, sofern sie unmittelbar vorher hauptberuflich in den genannten Bereichen tätig waren und eine neue Anstellung in der öffentlichen Verwaltung bzw. deren Betrieben und Einrichtungen anstreben.
- (2) Ferner können Bedienstete, die an ihrem Wohn- oder Arbeitsort über keine organisatorische Basis verfügen, Mitglied im Regionalverband sein.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag eines Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wurde. Der Landesvorstand entscheidet gemäß § 12 Abs. 1 m) der Landessatzung über die Ablehnung des Aufnahmeantrages.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und darauf beruhende Verbandsordnungen zu beachten und einzuhalten. Ferner sind sie verpflichtet für die Stärkung der komba sachsen und die Erreichung der gewerkschaftlichen Ziele einzutreten.
- (6) Dienstleistungen der Gewerkschaft (z. B. Rechtsschutz oder Streikgeldunterstützung) werden bei Beitragsrückstand nicht gewährt. Die Nachweispflicht liegt beim Betroffenen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalendervierteljahres möglich. Die schriftliche Kündigung ist an den Vorstand des Regionalverbandes zu richten.
- (3) Der Vorstand kann nach Anhörung des Betroffenen den Ausschluss des Mitglieds beschließen, wenn es
 - a) der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge leistet;
 - b) den Interessen der Gewerkschaft oder seiner Mitglieder zuwiderhandelt;
 - c) einer anderen berufsständischen Organisation/Gewerkschaft angehört;
 - d) trotz zweimaliger Mahnung über drei Monate im Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist;
 - e) seine Wählbarkeit für den Deutschen Bundestag verloren hat.
 - f) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 weggefallen sind.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mittels Beschluss. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand des Regionalverbandes Beschwerde einlegen. Der Regionalverband ist verpflichtet innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen die Beschwerde an den Landesverband weiterzuleiten. Endgültig über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand der komba sachsen mittels Beschluss. Über eine erneute Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen bleibt bestehen.

§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Mitglieder des Regionalverbandes, die sich durch eine besonders engagierte gewerkschaftliche Arbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird für den Geschäftsbetrieb des Regionalverbandes erhoben. Zudem wird von diesem Beitrag ein Kopfbeitrag an die komba sachsen abgeführt. Der Regionalverband gibt sich dazu eine Beitrags- und Kassenordnung, die sich an der Beitragsordnung der komba sachsen orientiert.

- (2) Für Mitglieder in Ausbildung, Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Krankengeldbezug und Ruhestand wird ein verminderter Beitrag erhoben. Der verminderte Beitrag ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Wegfall des Minderungsgrundes ist unverzüglich schriftlich beim Vorstand anzuzeigen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des verminderten Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist regelmäßig auf das Konto des Regionalverbandes im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist bei bestätigter Aufnahme unverzüglich zu zahlen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Regionalverband unverzüglich Änderungen seiner Bankverbindung, seiner Eingruppierung sowie der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Zuwendungen

- (1) Für bestimmte Anlässe und Jubiläen können durch den Regionalverband Zuwendungen an Mitglieder erfolgen.
- (2) Voraussetzungen und Höhen der unter Abs. 1 genannten Zuwendungen sind in einer Zuwendungsordnung geregelt.

§ 8 Rechtsschutz

- (1) Den Mitgliedern wird in Streitfällen, die aus dem Dienstverhältnis entstehen, Rechtsberatung und Rechtsbeistand entsprechend den in Abs. 3 aufgeführten Rechtsschutzordnungen gewährt.
- (2) Der Rechtsschutzantrag wird über den Vorstand des Regionalverbandes nach Prüfung an den Vorstand des Landesverbandes zur abschließenden Entscheidung (Befürwortung des Rechtsschutzes) gegeben. Etwaige Fristen sind dabei zu beachten.
- (3) Die entsprechende Rechtsschutzordnung der komba sachsen, des SBB Beamten und Tarifunion Sachsen bzw. des dbb beamtenbund und tarifunion als Dachorganisation sind bindend.

§ 9 Organe des Regionalverbandes

- (1) Die Organe des Regionalverbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen sowie das Versenden von Dokumenten erfolgt schriftlich. Als schriftlich gilt auch der elektronische Postversand per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Verbandsmitglied bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Wenn kein Übermitt-

lungsfehler nach dem Versenden angezeigt wird bzw. kein Postrücklauf erfolgt, gilt die Nachricht als ordnungsgemäß zugestellt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Regionalverbandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (3) Ihr obliegt die
 - a) Bestimmung der Richtlinien für das Vorgehen des Regionalverbandes in allen grundsätzlichen Fragen;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers sowie die Entlastung hierzu;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung;
 - f) Wahl eines Kassenprüfers sowie eines stellvertretenden Kassenprüfers;
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des verminderten Mitgliedsbeitrages sowie Beschlussfassung über eine Beitrags- und Kassenordnung;
 - h) Entscheidung über Anträge an den Vorstand
 - i) Entscheidung über Aufnahmeanträge nach § 4 Abs. 4 der Satzung
 - j) Satzungsänderung sowie die
 - k) Auflösung des Regionalverbandes.
- (4) Der Kassenprüfer sowie der stellvertretende Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren in Form einer Blockwahl gewählt. Die Wiederwahl ist maximal einmal in Folge zulässig. Die Kassenprüfung erstreckt sich sowohl auf die Richtigkeit der Vorgänge als auch auf deren Zweckmäßigkeit.
- (5) Der Termin für die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand spätestens zwei Monate vorher durch Mitgliederanschreiben und/oder per E-Mail anzukündigen. (siehe hierzu § 9 Abs. 2)
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit durch schriftliche Einladung an die dem Regionalverband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 der Satzung.

- (8) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben genannten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Regionalverband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben, eine Aussprache über die nachgereichten Anträge ist möglich. Ferner ist es erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder annehmen.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (11) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Regionalverbandes oder wenn es das Interesse des Regionalverbandes erfordert, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung anberaumt und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Mehrere Anträge bzw. Themen können durch den Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung zusammengefasst werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schatzmeister und
 - c) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Regionalverband gemeinsam, wobei entweder der Vorsitzende oder der Schatzmeister stets mitwirken muss.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds obliegt es dem Vorstand, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung hinfällig. Der gesamte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Dem Vorstand gehört mit vollem Stimmrecht der Jugendleiter der komba-Jugend Dresden an, soweit dieser dem Vorstand nicht bereits nach Abs. 1 angehört. Er kann sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Der Vertreter ist dem Vorstand zu Beginn jeder Wahlperiode schriftlich zu benennen.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, wobei eine Vertretung durch einen Stellvertreter möglich ist.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Regionalverbandes zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,

- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes,
 - e) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Für nachweislich entstandene Aufwendungen, die den im Auftrag des Regionalverbandes ehrenamtlich Tätigen durch Aktivitäten für den Regionalverband entstanden sind, haben diese Aufwendungsersatzansprüche im Sinne des § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (9) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Auftrag des Regionalverbandes ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Übergangszeit ist dabei auf längstens drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt zur Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag muss die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines die Sitzung leitenden Stellvertreters.
- (2) Der Vorstand sollte alle drei Monate tagen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb einer förmlichen Vorstandssitzung gefasst werden (z. B. per Telefon- oder Onlinekonferenz bzw. einem Umlaufverfahren per E-Mail).

§ 14 Verbandsordnungen

- (1) Der Regionalverband kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens Verbandsordnungen z. B. eine Geschäftsordnung für die Organe des Regionalverbandes sowie eine Beitrags- und Kassenordnung geben. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- (2) Diese Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandsordnungen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. Abweichend hiervon wird über die Beitrags- und Kassenordnung von der Mitgliederversammlung entschieden.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Verbandsordnungen den Mitgliedern des Regionalverbandes bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Verbandsordnungen können durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden, wenn sie gegen die Grundsätze dieser Satzung verstoßen.

§ 15 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Angelegenheiten des Regionalverbandes werden, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Tagesordnung bei der Berufung bezeichnet wird.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (6) Über die Wahl des Vorstandes bzw. des Kassenprüfers wird eine gesonderte Wahlordnung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse der Verbandsorgane

- (1) Bei Sitzungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, schriftlich niederzulegen sowie vom Versammlungsleiter und vom Verfasser des Protokolls zu unterschreiben.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden per Post versandt. Es gilt auch der elektronische Postversand per E-Mail.
- (3) Eine Weitergabe von Protokollen - auch auszugsweise - außerhalb des Regionalverbandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 17 Gewerkschaftsgruppe - komba-Jugend Dresden

- (1) Die Mitglieder vor Vollendung des 30. Lebensjahres bzw. im Ausbildungsverhältnis können eine besondere Gewerkschaftsgruppe (komba-Jugend Dresden) bilden. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Nachwuchskräfte und Auszubildenden zu vertreten und die altersspezifischen Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. § 12 Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.
- (3) Der Vorstand des Regionalverbandes unterstützt den Jugendleiter und seinen Stellvertreter bei den in Absatz 1 genannten Aufgaben.

§ 18 Zusammenarbeit mit der komba sachsen und anderen Gewerkschaften sowie Interessenvertretungen

- (1) Der Regionalverband unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Arbeit der komba sachsen und der komba gewerkschaft. Er bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba sachsen und der komba gewerkschaft in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.
- (2) Der Vorstand unterrichtet die komba sachsen über wichtige Angelegenheiten.
- (3) Der Regionalverband arbeitet mit den in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften und Personalräten zur Durchsetzung der berechtigten Interessen der Beschäftigten kooperativ, jedoch unter Wahrung der Grundsatzpositionen der komba sachsen, zusammen.

§ 19 Datenschutzerklärung/Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Regionalverbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Regionalverband gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Regionalverband den vollständigen Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Telefonnummer, die beschäftigende Dienststelle, die E-Mail-Adresse, die Art des Beschäftigungsverhältnisses und die Bankverbindung auf. Diese Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Regionalverband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Verbandszweckes nützen (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Der Regionalverband ist verpflichtet, seine Mitglieder an die komba sachsen zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift und ggf. E-Mail-Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Regionalverband.
- (4) Der Regionalverband nutzt den Internetauftritt der komba sachsen oder sonstige Medien inklusive Printmedien zur Öffentlichkeitsarbeit. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen, die seine zu schützenden Belange betreffen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende

Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage oder sonstigen durch den Regionalverband genutzten Medien entfernt.

- (5) Das Mitgliederverzeichnis wird nur an Vorstandsmitglieder für die satzungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte ausgehändigt.
- (6) Beim Austritt des einzelnen Mitgliedes werden die erfassten persönlichen Daten nach Absatz 2 und seine Bankverbindung aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (7) Den Organen und allen im Auftrag des Regionalverbandes ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Regionalverband hinaus.

§ 20 Auflösung des Regionalverbandes

- (1) Die Auflösung des Regionalverbandes kann durch Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Regionalverband durch den Vorstand zu liquidieren.
- (3) Die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eventueller vorhandener Finanzmittel nach Auflösung. Sollte in der Mitgliederversammlung keine Einigung zur Mittelverwendung gefunden werden, sind die Mittel dem SOS-Kinderdorf e. V. zur Verfügung zu stellen. Die Sperrfrist von einem Jahr ist dabei zu beachten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung und weitere Satzungsänderungen treten mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 20.08.2016 in Dresden in Kraft.